

Az.: 3 S 104/98



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller Vorinstanz -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Stollberg  
vertreten durch den Landrat  
Uhlmannstraße 1 - 3, 09366 Stollberg (Erzgeb.)

- Antragsgegner Vorinstanz -  
- Antragsgegner -

wegen

Ausweisung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Baumgarten

am 3. März 1999

#### **beschlossen:**

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Januar 1998 - 8 K 1201/97 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 4.000,00 DM festgesetzt.

#### **Gründe**

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde nach § 146 Abs. 5 VwGO gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22.1.1998 ist zulässig, aber nicht begründet. Mit dem vom Antragsteller angefochtenen Beschluss wurde dessen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO abgelehnt gegen den nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordneten Sofortvollzug der Ausweisung des Antragstellers im Bescheid des Antragsgegners vom 26.4.1996. Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist zulässig, weil der Antragsteller zwar nicht den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, aber den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nach § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO dargelegt hat (siehe 1.). Dieser zulässige Antrag ist jedoch nicht begründet, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht bestehen (siehe 2.).

1. Der Zulässigkeit des Zulassungsantrages steht nicht entgegen, dass der Antragsteller den von ihm benannten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht dargelegt hat i.S.d. § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO, weil er sich

des Weiteren auch auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO berufen und im Sinne der genannten Regelung auch dargelegt hat.

Nach § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO sind in einem Antrag auf Zulassung der Beschwerde die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, wobei sich solche Zulassungsgründe abstrakt aus § 124 Abs. 2 VwGO ergeben (§ 146 Abs. 4 VwGO). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats entspricht ein Vorbringen diesem Darlegungserfordernis, wenn zum einen wenigstens ein Zulassungsgrund i.S.d. § 124 Abs. 2 VwGO benannt und des Weiteren unter Würdigung der Gründe der angefochtenen Entscheidung auch dargelegt wird, warum dieser Zulassungsgrund gegeben sein soll. Hinsichtlich dieser Darlegungsverpflichtung ist allerdings zu bedenken, dass gerade in Anbetracht der kurzen Frist zur Beantragung der Zulassung der Beschwerde von zwei Wochen nach § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Anforderungen an diese Darlegung sich an dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Zumutbarkeit zu orientieren haben (Happ in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl., § 146 RdNr. 18). Demgemäß können an die Darlegung von Zulassungsgründen in einem Antrag auf Zulassung der Beschwerde nicht Anforderungen gestellt werden wie bei einem Antrag auf Zulassung der Berufung, der nicht wie ein Antrag auf Zulassung der Beschwerde in zwei Wochen, sondern nach § 124a Abs. 2 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats zu stellen ist. Dies bedeutet zum einen, dass bei einem Antrag auf Zulassung der Beschwerde an die Darlegung von Zulassungsgründen nicht ähnliche Anforderungen zu stellen sind, wie an die Begründungspflicht für einen Antrag auf Zulassung der Berufung, die sich zu orientieren hat an den Anforderungen der Begründung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 133 Abs. 3 VwGO (siehe dazu: Meyer-Ladewig in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124a RdNr. 43). Andererseits ist allerdings zu bedenken, dass ein Vorbringen, das lediglich einen Zulassungsgrund i.S.d. § 124 Abs. 2 VwGO wiederholt, ohne dass darin unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung erläutert wird, weshalb dieser Zulassungsgrund vorliegen soll, schon deswegen nicht ausreichen kann, da Darlegen schon nach dem allgemeinen Sprachverständnis im Sinne von erläutern und erklären zu verstehen ist. Wird somit etwa der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemacht, dann müssen demnach mindestens Gründe vorgebracht werden, aufgrund derer der Antragsteller die angefochtene Ent-

scheidung für falsch hält. Steht des Weiteren der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Rede, dann muss sich dem Vorbringen jedenfalls entnehmen lassen, dass wegen der angefochtenen Entscheidung die Klärung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage erforderlich ist und an dieser Klärung auch ein über den zu entscheidenden Fall hinausgehendes Interesse besteht. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren nicht auf die abschließende Klärung einer Rechtsfrage, sondern nur auf die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs ausgerichtet ist. Deshalb können auch in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren nur solche Rechtsfragen abschließend geklärt werden, die einen spezifischen, auf das vorläufige Rechtsschutzverfahren bezogenen Charakter haben, wie etwa verfahrensrechtliche Fragen der §§ 80, 80a, 123 VwGO, und somit nicht Rechtsfragen, deren abschließende Klärung einem Hauptsacheverfahren vorbehalten ist.

Demgemäß hat der Antragsteller hier nur den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, dagegen nicht denjenigen der grundsätzlichen Bedeutung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dargelegt i.S.d. § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO. Der Antragsteller hat unter Benennung dieser Zulassungsgründe im Wesentlichen ausgeführt, dass zum einen aufgrund der engen sozialen und familiären Bindungen des Antragstellers sowie des Weiteren wegen des Umstandes, dass der Antragsteller, anders als im Zeitpunkt der von ihm begangenen Straftat, nunmehr in einem sozial gesicherten Umfeld lebe, weshalb über seine Ausweisung nicht wie vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss angenommen, als Regelfall sondern nur nach Ermessen hätte entschieden werden dürfen. Der Antragsteller hat somit unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses vorgebracht, warum dieser seiner Auffassung nach falsch ist und hat demgemäß den von ihm benannten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dargelegt i.S.d. § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO. Nicht dargelegt im Sinne dieser Norm hat er jedoch damit auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Denn sein Vorbringen enthält ersichtlich keine Ausführungen, denen entnommen werden könnte, dass an der Klärung einer Rechtsfrage, die einen spezifisch auf dieses vorläufige Rechtsschutzverfahren bezogenen Charakter hätte, ein allgemeines Interesse bestünde.

2. Der somit wegen der vom Antragsteller dargelegten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses zulässige Antrag ist jedoch nicht begründet, weil diese Zweifel nicht bestehen.

Dabei ist zunächst zu bemerken, dass die Überprüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses in diesem Verfahren beschränkt ist auf den dargelegten Zulassungsgrund und die zu seiner Begründung genannten Gesichtspunkte. Dies folgt aus Sinn und Zweck des fristgebundenen Darlegungserfordernisses, wonach die Darlegungspflicht auf die Entlastung des Rechtsmittelinstanz abzielt (OVG Münster, Beschl. v. 13.5.1997, NVwZ 1997, 1224). Diesem Sinn und Zweck wird aber nur eine Begründung gerecht, die es dem Oberverwaltungsgericht ermöglicht, allein aufgrund der Ausführungen des Antragstellers zu entscheiden, ob der dargelegte Zulassungsgrund vorliegt, weshalb diese Überprüfung auf die von einem Antragsteller i.S.d. § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO dargelegten Gesichtspunkte zu beschränken ist. Demgemäß hat der Senat hier seine Überprüfung darauf zu beschränken, ob Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen, weil ungeachtet der vom Antragsteller vorgetragenen sozialen und familiären Bindungen sowie dessen positiver Sozialprognose über die Ausweisung des Antragstellers nicht aufgrund entsprechender Ermessenserwägungen entschieden wurde.

Dieser vom Antragsteller dargelegte Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts besteht nicht. Denn das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, dass die Ausweisung des Antragstellers nicht nach Ermessen sondern zwingend zu verfügen war. Dies ergibt sich hier deshalb, weil bei der gegebenen Sachlage die Ausweisung des Antragstellers nach §§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG in der bis zum 31.10.1997 gültigen Fassung im Regelfall zu verfügen war und besondere Umstände nicht vorliegen, die eine Ausnahme von dieser Regelausweisung zulassen würden.

Zunächst ist zu bemerken, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung derjenige der letzten Behördenentscheidung ist, hier somit der Zeitpunkt des Ergehens der Widerspruchsentscheidung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.5.1997 (siehe dazu: SächsOVG,

Urt. v. 8.7.1998, SächsVBl. 1999, 11). Anzuwenden ist damit vorliegend das Ausländergesetz der bis zum 31.10.1997 gültigen Fassung (im Folgenden: AuslG a.F.). Nach §§ 45, 47 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 AuslG a.F. war danach ein Ausländer, der nach § 48 Abs. 1 AuslG a.F. erhöhten Ausweisungsschutz genießt, in der Regel auszuweisen, wenn er u.a. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen waren hier gegeben. Zum einen ist der Antragsteller mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 19.2.1996 (Az.: 10 Ls 830 Js 6737/95) wegen des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 31 BTMG zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt worden. Des Weiteren kann der Antragsteller den besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG a. F. beanspruchen, da er seit dem 22.2.1997 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit dieser in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, weshalb er nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden kann. Von solchen schwerwiegenden Gründen i.S.v. § 48 Abs. 1 AuslG a.F. ist etwa bei einer Ausweisung, für die generalpräventive Erwägungen maßgebend sind, dann auszugehen, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis daran besteht, über eine strafrechtliche Sanktion hinaus andere Ausländer durch die Ausweisung von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (BVerwG, Urt. v. 11.6.1997, DVBl. 1997, 170 [171]). Dementsprechend ist die vom Antragsteller begangene Straftat jedenfalls im Hinblick auf den generalpräventiven Zweck der in Rede stehenden Ausweisung ein schwerwiegender Grund i.S.d. § 48 Abs. 1 AuslG. Denn der Antragsteller hat versucht, ca. 2,2 kg Kokain zu verkaufen und hat damit einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen. Wegen der besonderen Schwere dieser Straftat besteht auch ein dringendes Bedürfnis, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch die Ausweisung des Antragstellers andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (SächsOVG, aaO). Liegen demnach die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 47 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG a.F. vor, ist nach § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG a.F. die Ausweisung des Antragstellers in der Regel zu verfügen. Dies bedeutet, dass die Ausweisung aufgrund der abstrakt-generellen Wertung des Gesetzgebers, die in § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG a.F. zum Ausdruck kommt, im Regelfall zu verfügen ist und deshalb

nur dann im Ermessen der Behörde steht, wenn aufgrund eines vom Regelfall abweichenden atypischen Ausnahmefalls eine einzelfallbezogene Korrektur dieser abstrakt-generellen gesetzlichen Wertung geboten ist (siehe dazu: Gemeinschaftskommentar, Ausländerrecht, II - § 47 RdNr. 86 m.w.N.). Bei der Prüfung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind sowohl die Umstände der strafgerichtlichen Verurteilung wie auch alle sonstigen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (BVerwG, Beschl. v. 13.11.1995, InfAuslR 1996, 103). Solche besonderen Umstände liegen hier nicht vor. Soweit der Antragsteller insoweit auf seine familiären Bindungen im Bundesgebiet hinweist, ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber bereits durch den besonderen Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG für Ausländer, die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, diese vom Antragsteller angesprochenen familiären Belange berücksichtigt hat. Demzufolge können familiäre Belange als solche auch keinen Ausnahmefall begründen. Zwar wäre eine Berücksichtigung solcher Belange dann möglich, wenn deren Beeinträchtigung wegen der Ausweisung über das im Regelfall übliche Maß hinausgehen würde, weil es in diesem Fall von der gesetzlichen Regel nicht mehr erfasst wäre. Eine solche besondere Beeinträchtigung aufgrund individueller Besonderheiten, wie etwa dann, wenn die Ehegatten abweichend von dem Regelfall einer familiären Lebensgemeinschaft in besonderem Maß aufeinander angewiesen sind, hat der Antragsteller jedoch weder vorgetragen noch ist diese ansonsten hier ersichtlich. Besondere Umstände, die hier einen Ausnahmefall begründen könnten, ergeben sich des Weiteren auch nicht aus dem Vorbringen des Antragstellers, wonach er nunmehr in einem sozial gesicherten Umfeld lebe und seine positive Sozialprognose außer Zweifel stehe. Der Antragsteller verkennt mit diesem Vorbringen bereits, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung derjenige der letzten Behördenentscheidung ist, weshalb Umstände, die erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind, die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung nicht in Frage stellen können. Die vom Antragsteller vorgetragene positive Sozialprognose hat demnach auch schon deshalb keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der hier in Rede stehenden Ausweisung des Antragstellers, sondern könnte allenfalls berücksichtigt werden bei der Entscheidung über eine nachträgliche Befristung der Ausweisungswirkungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG.

Da demnach kein regelabweichender Ausnahmefall vorliegt, war die Ausweisung des Antragstellers nach § 47 Abs. 3 Satz 1 AuslG zwingend zu verfügen, weshalb an der entsprechenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch keine ernstlichen Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen und der Antrag auf Zulassung der Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Häring

Künzler

Baumgarten